



Bericht der Sachkommission Bevölkerungsdienste, Wirtschaft und Kultur zur Vorlage Nr. 1216 / 2020, Teilrevision Bestattungs- und Friedhofreglement

Stellungnahme:

Die Sachkommission BWK hat die Vorlage Nr. 1216/2020 an mehreren Sitzungen intensiv diskutiert und dankt dem Gemeinderat und der Verwaltung für die ausführliche und rasche Beantwortung unserer Fragen. Allgemein ist der BWK aufgefallen, dass die Begriffe «Bestattung» und «Beisetzung» trotz der Differenzierung, die in der Synopse im Kommentar zu §3 des Bestattungs- und Friedhofsreglement gemacht wird, nicht immer korrekt verwendet werden. Die BWK beantragt deshalb, dass das korrigiert wird.

Die BWK begrüsst, dass es in Zukunft möglich sein wird, Urnen oder Aschesäcklein von verstorbenen Haustieren in bereits bestehenden Gräbern mitzubestatten. Damit wird eine Regelung eingeführt, die den Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht. Die in der Synopse vorgeschlagenen Regeln für die nachträgliche Bestattung von Urnen oder Aschesäcklein von verstorbenen Haustieren sind sinnvoll und zweckmässig. Die BWK möchte jedoch verhindern, dass in der Bevölkerung der Eindruck entsteht, dass es zulässig sei, die Asche verstorbener Haustiere eigenhändig in bereits bestehenden Gräbern beizusetzen und beantragt deshalb, dem §8 des Bestattungs- und Friedhofsreglements einen Absatz 4 hinzuzufügen: «⁴Bestattungen und Beisetzungen werden durch das Friedhofsteam vorgenommen.» Damit können eventuelle Missverständnisse verhindert werden.

Wir bedauern sehr, dass die Beteiligung der Gemeinde an den Transport- und Kremationskosten gemäss §27 Absatz 2 gestrichen wird. Im Lichte der aktuellen finanziellen Situation Reinachs ist das jedoch nachvollziehbar. Gemäss Absatz 1 ist die die Aufbahrung der Leiche im Aufbahrungsraum während 72 Stunden, die Benützung der Kapelle für die Trauerfeiern, die Bestattung bzw. Beisetzung, die Belegung eines Grabes (exklusive Familiengräber, vergl. §31 der Verordnung), die Schliessplatte für die Urnennische (ohne Schrift) und die provisorische Beschriftung des Grabes bzw. der Urnennische für Reinacher*innen aber weiterhin kostenlos. Auch für aus Reinach Weggezogene sind gemäss § 34 der Verordnung nach wie vor Vergünstigungen möglich, falls sie über 10 Jahre in Reinach gelebt haben und innert weniger als 90 bzw. 180 Tagen nach ihrem Wegzug aus der Gemeinde verstorben sind.

Wenn Hinterbliebene die verbleibenden Kosten nachweislich nicht tragen können, werden diese von der Gemeinde übernommen. So ist sichergestellt, dass jede*r verstorbene Reinacher*in bestattet wird.

Aufgrund der schwierigen finanziellen Situation der Gemeinde werden in naher Zukunft keine weiteren Vergünstigungen möglich sein. Um dem Rechnung zu tragen, beantragt die BWK, dass Absatz 3 von §27 folgendermassen angepasst wird: «³Der Gemeinderat kann für bestimmte ~~Personengruppen~~ Härtefälle Kostenreduktionen festlegen.» Dadurch wird klar, dass nur in absoluten Härtefällen weitere Kostenübernahmen der Gemeinde möglich sind und es im Normalfall keine weiteren Reduktionen gibt.

In §3 der Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement wird der Punkt «Name der Bestatteten» gestrichen, da die Namen bereits nicht mehr auf dem Friedhofsplan aufgeführt sind. Die BWK hält es jedoch für ein klares Bedürfnis, dass Besucher einfach herausfinden können, wo eine gesuchte Person beigesetzt ist. Deshalb wünschen wir, dass es möglich ist, dass Besucher in Zukunft das Verzeichnis der Grabstätten konsultieren können. Da dazu noch Abklärungen der Verwaltung hängig sind, verzichtet die BWK auf einen weiteren Antrag und vertraut darauf, dass diesem Anliegen entsprochen wird.

Anträge:

1. Die korrekten Begrifflichkeiten bzgl. Bestattung/Beisetzung müssen im ganzen Bestattungs- und Friedhofreglement sowie in der Verordnung zu diesem Reglement verwendet werden.
2. §8 des Bestattungs- und Friedhofsreglements wird durch einen Absatz 4 «Bestattungen und Beisetzungen werden durch das Friedhofteam vorgenommen.» ergänzt.
3. §27 Absatz 3 wird wie folgend umformuliert: «Der Gemeinderat kann für Härtefälle Kostenreduktionen festlegen».

Die BWK empfiehlt die Annahme der Anträge des Gemeinderates unter Berücksichtigung der Anträge der BWK.

Für die Sachkommission BWK



Soraya Streib Ladner SP, Präsidentin

Marie-Therese Müller BDP, Vizepräsidentin

Carmen Burger SVP

Nathalie Dessemontet SP

Farideh Eghbali Grüne

Christine Hermann Die Mitte

Ines Zuccolin FDP